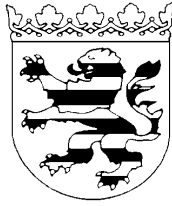


**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Arbeitsrecht

KV-0741

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dr. Volker Klussmann Rechtsanwalts GmbH

An das
Arbeitsgericht Frankfurt am
Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt a.M.

Arbeitsgericht Frankfurt
Eingang:
11.04.2014

Allerstraße 23
60594 Frankfurt/Main
Tel./Fax: 069-369572
KI/Sch 230/14
10.04.2014

Klage

Der Dr. Volker Klussmann Rechtsanwalts GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer RA Dr. Volker Klussmann
Allerstraße 23, 60594 Frankfurt/Main

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Dr. Volker Klussmann Rechtsanwalts GmbH

gegen

Rechtsanwalt Udo Patz, Walter-Kolb-Str. 11, 60594 Frankfurt am Main

- Beklagter -

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir beantragen, den Beklagten zu verurteilen,

- 1. Auskunft darüber zu erteilen, welche Honorare er selbst oder im Rahmen seiner Tätigkeit für die Paulus Rechtsanwalts Aktiengesellschaft, Walter – Kolb – Str. 11, Frankfurt am Main, in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 mit Mandanten, die während seines Anstellungsvertrags bei der Klägerin von der Klägerin betreut wurden, verdient hat sowie die Honorarabrechnungen hierüber vorzulegen,**
- 2. erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern,**
- 3. an die Klägerin eine Entschädigung in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Begründung

Die Parteien streiten über die Abwicklung eines beendeten Anstellungsverhältnisses, insbesondere über Ansprüche aus einer Mandantenübernahmeklausel.

Der Beklagte war auf Grundlage eines Anstellungsvertrags vom 22. März 2004 seit 15. April 2004 bei der Klägerin, einer Rechtsanwalts-gesellschaft, in Frankfurt-Sachsenhausen als Rechtsanwalt beschäftigt.

Beweis: Anstellungsvertrag vom 22.03.2004 in Kopie als Anlage K 1

Mit Schreiben vom 25. September 2007 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine Tantiemeregelung mit der Bitte, diese zu unterzeichnen, und teilte ihm gleichzeitig mit, dass sein Fixgehalt mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 angehoben werde. Nach Gesprächen zwischen den Parteien, in denen einzelne Punkte der Tantiemevereinbarung verhandelt wurden, kam es am 1. Oktober 2007 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung.

In der Vereinbarung heißt es u.a.:

(...)

„6. Unabhängig von der vorstehenden Laufzeit der Tantiemevereinbarung vereinbaren die Parteien darüber hinaus folgende Ergänzung ihres Anstellungsvertrages:

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, 20 % der Nettohonorare, die er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages mit Mandanten, die während des laufenden Anstellungsvertrages von der Gesellschaft betreut wurden, verdient, an die Gesellschaft abzuführen. Die erzielten Honorare sind der Gesellschaft pro Quartal durch Vorlage von Kopien der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen. Von der vorstehenden Klausel erfasst werden nur diejenigen Mandanten, welche vom Standort Frankfurt oder dem Mitarbeiter ganz oder teilweise betreut wurden.“

(...)

Beweis: Tantiemeregelung vom 01.10.2007 in Kopie als Anlage K 2

Mit Schreiben vom 8. November 2007 wurde dem Beklagten Gesamtprokura erteilt. In den Folgejahren wurde die Tantiemevereinbarung weiter angewandt.

Der Beklagte kündigte sein Arbeitsverhältnis mit der Klägerin zum 30. Juni 2013 und nahm unmittelbar im Anschluss ab dem 01.07.2013 eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt für die Paulus Rechtsanwalts AG auf. Die neue Arbeitgeberin des Beklagten und die Klägerin sind beide im Stadtteil Sachsenhausen in Frankfurt ansässig. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 forderte die Klägerin den Beklagten auf, auf der Grundlage der Mandantenübernahmeklausel vom 1. Oktober 2007 Auskunft zu erteilen, was nicht geschah. Vielmehr lehnte der Beklagte die Auskunftsansprüche unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht und die angebliche Unwirksamkeit der Klausel ab.

Somit ist Klage geboten.

Der Beklagte ist aufgrund der Mandantenübernahmeklausel verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Honorare abzuführen. Die Klägerin hat Anhaltspunkte, dass der Beklagte für seine neue Arbeitgeberin zumindest teilweise dieselben Mandanten rechtlich berät, welche er vorher bei der Klägerin betreut hat. Der Beklagte hatte fast seinen gesamten Umsatz bei der Klägerin mit fünf Mandanten gemacht; nach seinem Weggang hat sich der Nettoumsatz der Klägerin hinsichtlich dieser Mandate innerhalb eines dreiviertel Jahres auf etwa 1/10 reduziert.

An der Wirksamkeit der Mandantenübernahmeklausel bestehen keine Zweifel. Bei den Bestimmungen der Vereinbarung handelt es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § BGB § 305 ff. BGB. Zwar hat die Klägerin die Bestimmung in die Verhandlung eingebracht und der Vertragsentwurf stammt von ihr. Der Beklagte hat aber bei Gesprächen hierüber auf die einzelnen Inhalte der Vereinbarung Einfluss nehmen können und es war vor der Unterzeichnung zu Veränderungen im Vertragswerk gekommen, allerdings nicht bei dieser Klausel.

Unabhängig hiervon liegt keine unangemessene Benachteiligung vor. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Klägerin hatte ein berechtigtes geschäftliches Interesse daran gehabt, ihre langjährig exklusiv betreuten Mandate vor Übernahme durch konkurrierende Rechtsanwälte zu schützen. Eine unbillige Erschwerung des beruflichen Fortkommens des Beklagten besteht im Hinblick auf die moderate Höhe des Honoraranteils und die begrenzte Zeitdauer der Abführungspflicht nicht. Das gilt insbesondere, weil es gerade nicht typisch ist, dass ein Rechtsanwalt nach längerer beruflicher Karriere von einem Anstellungsverhältnis in ein anderes wechselt. Vielmehr hatte die Klägerin damals befürchtet, der Beklagte werde sich mit ihren Mandanten selbständig machen. Anstelle eines ebenfalls zulässigen, aber den Beklagten stärker einschränkenden, nachvertraglichen Wettbewerbsverbots bot man dem Beklagten die streitgegenständliche Klausel quasi als milderes Mittel an.

Die Bindung an das aus den übernommenen Mandanten gewonnene Honorarvolumen stellt einen beiderseitigen Interessenausgleich dar und ist im Falle eines neuen Arbeitsverhältnisses vom neuen Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts zu berücksichtigen.

Die anwaltliche Schweigepflicht steht einer Auskunft nicht entgegen, § 49b BRAO gestattet vielmehr die Auskunft. Im Übrigen ist eine solche auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig.

Der Beklagte ist antragsgemäß zu verurteilen.

Klussmann

Dr. Klussmann
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Auf den Abdruck der Rückseite des Briefpapiers der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Volker Klussmann GmbH wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass dort alle notwendigen Pflichtangaben zu der GmbH und den einzelnen Rechtsanwälten aufgeführt sind.

Von einem Abdruck der Anlagen K 1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt aufweisen.

Das Verfahren wird beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 13 Ca 494/14 geführt. Eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift ist dem Beklagten am 15.04.2014 vom Gericht zugestellt worden.

Udo Patz
Rechtsanwalt
Walter – Kolb – Str. 11
60594 Frankfurt am Main

An das
Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt a.M

22.04.2014

| |
|---|
| Arbeitsgericht Frankfurt a.M. Eingang: 23.04.2014 |
|---|

In dem Rechtsstreit

Udo Patz

gegen

Dr. Volker Klusmann Rechtsanwalts GmbH

Az.: 13 Ca 494/14

zeige ich an, dass ich mich gegen die Klage verteidige.

Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Der Sachverhalt kann unstreitig gestellt werden. Ebenso dürfte Konsens darüber bestehen, dass Mandantenschutzklauseln im Allgemeinen von der Rechtsprechung gebilligt werden und zulässig sind.

Allerdings kann die Klägerin aus der von ihr verwendeten Mandantenübernahmeklausel keinerlei Rechte herleiten, denn diese ist unwirksam.

Die Klausel ist von der Klägerin als Allgemeine Geschäftsbedingung vorformuliert worden. Sie wurde auch später gegenüber anderen angestellten Anwältinnen und Anwälten so vereinbart.

Es muss bestritten werden, dass Verhandlungen über diese Klausel stattfanden und möglich gewesen wären. Die Parteien hatten damals nur zur Tantiemenhöhe und deren Ausgestaltung verhandelt.

Die Klausel scheidet schon am Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB, da sie mit dem Begriff der „Nettohonorare“ auf die Tätigkeit eines selbstständigen Anwalts zugeschnitten ist und nicht erkennen lässt, wie sie in Bezug auf angestellte Anwälte umgesetzt werden soll. Die Klausel benachteiligt mich unangemessen und begrenzt in unzulässiger Weise meine Berufsausübungsfreiheit.

Die Klägerin trägt ja selbst vor, sie habe die Klausel vereinbart, um zu verhindern, dass der Beklagte sich selbständig macht. Diese Wertung kommt indes in meiner aktuellen beruflichen Situation nicht zum Tragen, denn als angestellter Rechtsanwalt obliegt mir nicht die Entscheidung, welche Mandate ich annehme bzw. bearbeite. Zudem besteht kein (zwingender) Zusammenhang zwischen der von den Mandanten zu zahlenden Vergütung und meinem eigenen Gehalt.

Nicht zuletzt handelte es sich um ein unzulässiges Wettbewerbsverbot gem. §§ 74, 75d HGB, wenn man die Klausel auch auf ein Angestelltenverhältnis erstrecken wollte.

Im Übrigen darf ich die geforderte Auskunft mit Rücksicht auf meine berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung und den Interessen meiner neuen Arbeitgeberin nicht erteilen.

Patz

Patz

Rechtsanwalt

Dr. Volker Klussmann Rechtsanwalts GmbH

An das
Arbeitsgericht Frankfurt am
Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt a.M.

Arbeitsgericht Frankfurt
Eingang:
29.04.2014

Allerstraße 23
60594 Frankfurt/Main
Tel./Fax: 069-369572
KI/Sch 230/14
28.04.2014

In dem Rechtsstreit

Dr. Volker Klussmann Rechtsanwalts GmbH

gegen

Udo Patz

Az.: 13 Ca 494/14

replizieren wir in der gebotenen Kürze wie folgt:

Die Mandantenübernahmeklausel stellt keine Allgemeine Geschäftsbedingung der Klägerin dar. Der Beklagte war der erste angestellte Rechtsanwalt in der Gesellschaft der Klägerin. Es trifft lediglich zu, dass die mit dem Kläger vereinbarte Klausel später in *ähnlicher* Form auch mit anderen angestellten Anwälten abgeschlossen worden ist. Die verwendeten Formulierungen sind jedoch nicht immer identisch. Selbst wenn es sich dabei um AGB handeln sollte, wäre die Klausel jedenfalls transparent und angemessen und verlangt nichts Unzulässiges.

Die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs kollidiert nicht mit der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Beklagten aus §§ 43a Abs. 3 BRAO. § 49b Abs. 4 BRAO erlaubt die Auskunftserteilung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt. Der hiesige Fall ist mit dieser Konstellation vergleichbar. Den Vertrauensschutzinteressen der Mandanten der neuen Arbeitgeberin des Beklagten wird dadurch Rechnung getragen, dass alle beteiligten Rechtsanwälte den gleichen strengen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

Schließlich ist die vom Beklagten vertretene Position widersprüchlich, wenn er einerseits Mandantenübernahmeklauseln grundsätzlich für zulässig hält und andererseits eine Verschwiegenheitspflicht annimmt, die faktisch die Durchsetzung jedweder Mandantenübernahmeklausel unmöglich machen würde.

Was den Zusammenhang zwischen Umsatz und Gehalt anbelangt, ist davon auszugehen, dass die neue Arbeitgeberin den Beklagten gerade im Hinblick auf die von der Klägerin abgezogenen Mandanten hervorragend entlohnt. Insofern dürfte bereits ein Zusammenhang bestehen.

Der Verweis auf Regelungen des HGB ist unsinnig! Die Parteien standen ja gerade nicht in einem dort gemeinten Verhältnis.

Klussmann

Dr. Klussmann
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Sie sind Herrn Richter am Arbeitsgericht Vock als Rechtsreferendar/in zur Ausbildung zugewiesen und sollen - unabhängig vom Ausgang des bevorstehenden Gütetermins bzw. des ggf. nachfolgenden Kammertermins - einen Vorschlag für die Entscheidung des Gerichts anhand der bisher gewechselten Schriftsätze unterbreiten.
2. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **09.05.2014**.
3. Sollten Sie eine weitere Sachaufklärung oder einen richterlichen Hinweis für erforderlich halten, ist dies zu erörtern, jedoch zu unterstellen, dass die Verantwortlichen der Parteien keine weiteren Angaben machen.
4. Auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen ist ggf. in Hilfsentscheidungsgründen einzugehen. Kommt die Bearbeitung insgesamt oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in Hilfsentscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
5. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist eine Prognose zu der Beweislage (Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
7. Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main ist sachlich und örtlich zuständig.